



Diese Auszeichnung soll die Bereitschaft von Unternehmen fördern und anerkennen, ihre Mitarbeiter bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr vom Dienst freizustellen um die Einsatzbereitschaft der örtlichen Feuerwehren sicherzustellen

§1 Die Auszeichnung wird ausschließlich vom NÖ LFV gemeinsam mit dem Landeshauptmann von Niederösterreich vergeben.

Die Übergabe erfolgt durch den beantragenden Feuerwehrkommandanten, unter Berücksichtigung des §6 Ziffer 7 (Sonderbestimmung für die örtlich zuständige Feuerwehr). Eine Ausnahme bildet der „überörtliche Betrieb“ (siehe §7).

§2 Anforderungen an den Arbeitgeber

Für eine Auszeichnung muß das auszuzeichnende Unternehmen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Das Unternehmen befindet sich mehrheitlich in privatem Besitz (keine Unternehmen des Bundes, Landes, der Gemeinden).
2. Im Unternehmen sind zum Zeitpunkt der Auszeichnung aktive Feuerwehrmänner/ frauen beschäftigt.
3. Diese Arbeitnehmer wurden nachweislich bei Feuerwehreinsätzen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung (geregelt im NöFG) während der Dienstzeit freigestellt.

Anmerkung: Durch die Annahme der Auszeichnung entsteht dem Arbeitgeber keine wie immer geartete Verpflichtung zur Dienstfreistellung seiner Arbeitgeber während der Auszeichnungsperiode.

§3 Rechtsanspruch

Auf Verleihung der Auszeichnung besteht keinerlei Rechtsanspruch, weder von Seiten eines Unternehmens noch von Seiten einer Feuerwehr. Die alleinige Entscheidungsbefugnis ob eine Auszeichnung zu erfolgen hat liegt beim NÖ LFV.

§4 Gültigkeitsdauer der Auszeichnung

Die Auszeichnung ist immer bis zum Ende des auf das Auszeichnungsjahr folgende Kalenderjahr gültig.

Beispiel: Auszeichnung erfolgt im September 2002, die Gültigkeit erlischt am 31.12.2003.

Eine vorzeitige Aberkennung der Auszeichnung ist ohne Angabe von Gründen durch den LFV jederzeit möglich.

§5 Rechte des ausgezeichneten Unternehmens

1. Das ausgezeichnete Unternehmen hat das Recht die bei der Verleihung beigelegte Plakette in den Räumlichkeiten seiner Betriebsstätte anzubringen.
2. Das ausgezeichnete Unternehmen hat das Recht das Logo „FWFA“ während der Gültigkeitsperiode auf seinen Drucksorten zu verwenden. Es dürfen keine Veränderungen an diesem Logo vorgenommen werden.
3. Diese Rechte sind für das auszuzeichnenden Unternehmen kostenlos.

§6 Vorschlagsrecht der Feuerwehr

1. Eine Auszeichnung erfolgt ausschließlich auf Antrag der Mitgliedsfeuerwehr eines Arbeitnehmers.
2. Der Antrag hat durch das dafür vorgesehene Formular in dem vom LFV beschriebenen Dienstweg zu erfolgen. Das jeweils gültige Formular, der jeweils gültige Dienstweg ist über Anforderung beim LFV erhältlich.
3. Ein nicht vollständig ausgefüllter, bzw. offensichtlich falsch ausgefüllter Antrag wird seitens des LFV als nicht gestellt betrachtet und retourniert.
4. Sollte eine Antrag nachweislich nicht den Bestimmungen (siehe §2) entsprechen, so wird der betroffenen Feuerwehr das Vorschlagsrecht entzogen.
5. Eine Feuerwehr darf pro Kalenderjahr maximal 3 Unternehmen auszeichnen. Eine nochmalige Auszeichnung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer (Verlängerung) gilt als neue Auszeichnung.
6. Ein Unternehmen kann nur einmal ausgezeichnet werden. Die Anträge werden nach Eingang beim LFV gereiht und der erstgereichte Antrag wird bearbeitet. Bei Ablauf einer Auszeichnung hat die Feuerwehr, welche die ablaufende Auszeichnung beantragt hat, daß Recht eine nochmalige Auszeichnung vorzunehmen (Verlängerung). Sollte dies nicht mehr möglich/erwünscht sein, steht es jeder anderen Feuerwehr frei, sofern die einschlägigen Bestimmungen erfüllt sind, eine Auszeichnung vorzuschlagen.
7. Sollte sich der auszuzeichnende Betrieb nicht im örtlichen Einsatzbereich der antragstellenden Feuerwehr befinden, so ist bei Antragstellung nachweislich das örtlich zuständige Feuerwehrkommando zu informieren. Eine Übergabe der Auszeichnung hat, falls bei der örtlich zuständigen Feuerwehr ebenfalls Mitglieder beim auszuzeichnenden Betrieb für die die Bestimmungen des §2 zutreffen, beschäftigt sind, gemeinsam zu erfolgen.

§7 Der überörtliche Betrieb

Sollte das auszuzeichnende Unternehmen mehrere Betriebsstätten im Landesgebiet haben, und auf mehrere die Bedingungen des §2 zutreffen, so hat der LFV das Recht diesen Betrieb separat auszuzeichnen. Die Übergabe erfolgt hier durch den LFV. Auch hier ist nur eine einmalige Auszeichnung zulässig. Zur Übergabe sind alle antragstellenden FKDO einzuladen.

§8 Datenpflege – Feuerwehr

Für die Richtigkeit der Daten ist die antragstellende Feuerwehr verantwortlich.

§9 Urkunde / Plakette / Homepage / Broschüre

Bei Auszeichnung eines Unternehmens wird an das Unternehmen eine Urkunde sowie eine Plakette überreicht. Der LFV behält sich das Recht vor, aus diesen Daten eine Broschüre zu erstellen.